



**VD 307**

**ALLGEMEINE  
ANGEBOTSBESTIMMUNGEN  
DER STADT WIEN  
FÜR LEISTUNGEN**

---

**MAGISTRAT DER STADT WIEN**

# **ALLGEMEINE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN DER STADT WIEN (VD 307)**

## **1 Erfordernisse für Bewerber, Bieter und deren Subunternehmer**

### **1.1 Allgemeines**

Bei der Vergabe von Aufträgen der Stadt Wien prüft der Auftraggeber gemäß Bundesvergabe-gesetz 2006 (BVerG 2006) die Eignung der Bewerber, Bieter und deren Subunternehmer. Die für die Auftragsabwicklung vorgesehenen verbundenen Unternehmen sowie Arbeitskräfteüberlasser werden, soweit nicht anders geregelt, wie Subunternehmer behandelt.

Der Unternehmer kann den Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit gemäß § 70 Abs. 4 BVerG 2006 auch durch den Nachweis der Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten führen, sofern diesem die vom Auftraggeber geforderten Unterlagen vorliegen und vom Auftraggeber selbst unmittelbar abrufbar sind.

Jene Nachweise, die z.B. im Auftragnehmerkataster Österreich ersichtlich sind, müssen dem Auftraggeber nicht nochmals vorgelegt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewerber- oder Bieterprüfung aktuell sind.

Im offenen Verfahren müssen die Bieter und von diesen namhaft gemachte Subunternehmer für die von ihnen zu erbringenden Leistungen zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung geeignet sein.

Unternehmer müssen im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren bereits zum Zeitpunkt der Aufforderung zu einer Angebotsabgabe für die zu erbringenden Leistungen geeignet sein.

Bei Bieter- und Arbeitsgemeinschaften sind die Eignungsnachweise für jedes Mitglied beizubringen. Jedes Mitglied muss für die ihm konkret zufallenden Leistungsteile die erforderlichen Befugnisse nachweisen.

Die Evidenthaltung gewerbe- und handelsrechtlicher oder ähnlicher Unterlagen, die zur Ausübung von Leistungen berechtigen, der Bonitäts- und Kapazitätsangaben sowie sonstiger Daten kann mittels EDV erfolgen. Die Bewerber, Bieter und deren Subunternehmer erklären sich durch die Übermittlung der Unterlagen mit einer Datenerfassung und -verarbeitung einverstanden.

## 1.2 Nachweise zur Eignungsbeurteilung

Sofern in der Bekanntmachung oder in der Ausschreibung (Beilage 13.08.1 des Formblatt „Angebot“ MD BD–SR 75) nach den Bestimmungen des BVergG 2006 keine anders lautenden Festlegungen getroffen sind, sind die folgend angeführten Nachweise zur Eignungsbeurteilung beizubringen:

### 1.2.1 Nachweise der Befugnis (§ 71 BVergG 2006):

- Eine Gewerbeberechtigung oder eine andere Berechtigung zur Ausübung der angebotenen Leistung.

Falls diese Nachweise nicht zu erbringen sind, eine Urkunde bzw. Bescheinigung gemäß Anhang VII – BVergG 2006 über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregisters des Herkunftslandes des Unternehmers oder

eine Urkunde über die erforderliche Mitgliedschaft zu einer zuständigen Organisation.

Falls auch diese Nachweise nicht zu erbringen sind, eine eidesstattliche Erklärung.

Nachweis von Bewerbern, Bietern und Subunternehmern aus Staaten, die EWR-Vertragsparteien sind, dass sie über die für die grenzüberschreitende Erbringung von Leistungen in Österreich erforderliche Anerkennung oder Gleichhaltung gemäß §§ 373c, 373d oder 373e der Gewerbeordnung 1994 in der geltenden Fassung bzw. Anzeige bei der zuständigen Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten gemäß EWR-Architektenverordnung (EWR-ArchV), BGBl. Nr. 694/1995 in der geltenden Fassung, oder EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung (EWR-Ing-KonsV), BGBl. Nr. 695/1995 in der geltenden Fassung, verfügen.

Ausgenommen von diesem Erfordernis sind Lieferungen und jene Leistungen, die nach der österreichischen Gewerbeordnung den Gegenstand freier Gewerbe bilden. In diesen Fällen ist nur die Befugnis im Herkunftsland nachzuweisen. In diesem Zusammenhang wird auf die Beschränkung der Freizügigkeit für Arbeitnehmer aus den EU-Mitgliedstaaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn hingewiesen.

Eine allenfalls erforderliche Anerkennung oder Gleichhaltung gemäß §§ 373c, 373d oder 373e der Gewerbeordnung 1994 oder einer Bestätigung gemäß § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung, BGBl. Nr. 694/1995, oder einer Bestätigung gemäß § 1 Abs. 4 der EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung, BGBl. Nr. 695/1995, muss im Vergabeverfahren spätestens zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung vorliegen.

### **1.2.2 Nachweise der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit (§ 72 BVergG 2006):**

- Einen Auszug aus dem Firmenbuch oder einen Auszug aus einem Berufs- oder Handelsregisters des Herkunftslandes des Unternehmers.
- Eine Strafregisterbescheinigung oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers, aus der hervorgeht, dass keine Ausschlussgründe vorliegen.
- Einen letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes des Unternehmers.
- Eine letztgültige Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes des Unternehmers.

Falls diese Nachweise nicht zu erbringen sind, eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung des Unternehmers, dass keine Ausschlussgründe vorliegen.

Falls auch diese Nachweise nicht zu erbringen sind, eine beglaubigte Erklärung des Unternehmers, dass keine Ausschlussgründe vorliegen.

Zur Beurteilung der besonderen beruflichen Zuverlässigkeit wird der Auftraggeber weitere Informationen über den Unternehmer, wie die Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesminister für Finanzen gemäß § 28b AuslBG und gegebenenfalls über andere nachweislich festgestellte schwere Verfehlungen (Ausschlussgrund gemäß § 68 Abs. 1 Z 5 bzw. § 229 Abs.1 Z 5 BVergG 2006) einholen.

## **2 Unterlagen und Behelfe für die Angebotserstellung**

Ein vollständiges Exemplar der Ausschreibungsunterlagen liegt beim Auftraggeber und in der vergebenden Stelle innerhalb der Angebotsfrist während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme auf.

Die Drucksorten VD 307, VD 313 und VD 314 sind in der Magistratsabteilung 6, Stadthauptkasse, Drucksortenstelle, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, gegen Entgelt erhältlich oder im Internet unter

<http://www.wien.gv.at/mdbd/ava/vb.htm>

abrufbar.

### **3 Erstellung der Angebote**

#### **3.1 Allgemeines**

**3.1.1** Angebote sind ohne gesonderte Vergütung zu erstellen. Für besondere Ausarbeitungen sowie Pläne der Bieter erfolgt nur dann eine Vergütung wenn diese in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich vorgesehen ist. Die besonderen Ausarbeitungen sowie Pläne der Bieter werden nur dann zurückgestellt, wenn keine Vergütung vorgesehen wurde und der Bieter die Rückstellung vor Ablauf der Angebotsfrist schriftlich verlangt hat.

Der Bieter hat sich bei der Erstellung des Angebotes an die Ausschreibungsunterlagen zu halten. Der vorgeschriebene Text der Ausschreibungsunterlagen darf bei offenen und nicht offenen Verfahren vom Bieter weder geändert noch ergänzt werden.

Die Angebote müssen die in der Ausschreibung vorgeschriebene Form aufweisen.

Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich anderes festgelegt wird, ist das Angebot mit sämtlichen dazugehörenden Unterlagen in deutscher Sprache und in Euro zu erstellen.

Im Angebot hat der Bieter eine Faxnummer oder eine E-Mail-Adresse anzugeben, an die während des Vergabeverfahrens Unterlagen und Informationen rechtsgültig übermittelt werden können (Formblatt „Angebot“ MD BD–SR 75, Seite 1 oben). Elektronisch übermittelte Sendungen gelten als übermittelt, sobald ihre Daten in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind.

**3.1.2** Bei Datenträgeraustausch können die Angebote auf zwei Arten abgegeben werden:

- a) Das vom Auftraggeber auf Papier erstellte Leistungsverzeichnis wird vom Bieter ausgepreist abgegeben, gegebenenfalls gemeinsam mit einem entsprechenden Datenbestand auf Diskette in dem durch die ÖNORM B 2063, Ausgabe 1. September 1996, festgelegten Format;
- b) das vom Bieter automationsunterstützt erstellte, ausgepreiste und ausgedruckte Leistungsverzeichnis wird in Verbindung mit einem entsprechenden Datenbestand auf Diskette in dem durch die ÖNORM B 2063, Ausgabe 1. September 1996, festgelegten Format abgegeben. Bei Widersprüchen gilt das Leistungsverzeichnis des Auftraggebers.

Der Bieter anerkennt für den Fall der Abgabe eines Datenträgers gemeinsam mit einem automationsunterstützt erstellten, ausgepreisten und ausgedruckten Kurzleistungsverzeichnis die vom Auftraggeber erstellte Beschreibung der Leistung.

**3.1.3** Die Erstellung der Angebote hat, soweit die Leistung in Österreich erbracht wird, unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits-, lohn-, sozial- und umweltrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

Bei in Österreich durchzuführenden Leistungen sind die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

Der Bieter verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten.

Diese Vorschriften sind unter anderem bei der Wirtschaftskammer Wien, A-1010 Wien, Stubenring 8-10, und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, A-1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, zugänglich.

**3.1.4** Die Angebote müssen so ausgefertigt sein, dass Veränderungen (wie ein Verwischen oder Entfernen der Schrift oder des Druckes) bemerkbar oder nachweisbar wären. Korrekturen von Bieterangaben müssen eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift bestätigt werden.

Aufschläge oder Nachlässe sind zahlenmäßig im Leistungsverzeichnis so einzusetzen, dass der endgültige Gesamtpreis klar und leicht ersichtlich ist. Enthält das Angebot Aufschläge oder Nachlässe auf mehreren Ebenen, wird der Gesamtpreis dadurch ermittelt, dass die Aufschläge und Nachlässe multiplikativ - von der niedrigsten Ebene beginnend - eingerechnet werden. Bei Rechenfehlern gilt der in der Spalte „Aufschlag/Nachlass in %“ angegebene Wert.

**3.1.5** Dem Angebot sind die Formblätter „Angaben über die zur Leistungserbringung erforderlichen Befugnisse“ (Beilage 13.07.1 des Formblattes „Angebot“ MD BD-SR 75) und gegebenenfalls „Antrag auf Genehmigung von Subunternehmern“ (Beilage 13.07.2 des Formblattes „Angebot“ MD BD-SR 75) anzuschließen.

Der Bieter hat sämtliche Teile des Auftrages, die er jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, bekannt zu geben.

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge

sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung besitzt.

Ein Unternehmer kann sich der technischen Kapazitäten bzw. im Ausnahmefall der finanziellen und wirtschaftlichen Kapazitäten anderer zugelassener Wirtschaftsteilnehmer bedienen, um die geforderte Leistungsfähigkeit zu erreichen. Er muss jedenfalls nachweisen, dass er tatsächlich über diese Ressourcen verfügt.

Für jeden genannten Subunternehmer ist die „Erklärung des Subunternehmers“ (Beilage 13.07.3 des Formblattes „Angebot“ MD BD-SR 75) dem Angebot beizulegen. Mit der rechtsgültigen Unterfertigung dieser Erklärung erklärt sich der Subunternehmer für den Fall, dass er dem Bieter auch die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Verfügung stellt, gleichzeitig damit einverstanden, im Falle des Ausfalles des Auftragnehmers für sämtliche Schäden, insbesondere auch bei Inanspruchnahme durch Dritte, den Auftraggeber Stadt Wien schad- und klaglos zu halten!

Das Fehlen derartiger Erklärungen im Angebot führt zur Nichtberücksichtigung des betroffenen Subunternehmers bei der Eignungsprüfung des Bieters.

Die als geeignet erkannten Subunternehmer gelten mit der Annahme des Angebotes als genehmigt, wenn sie die „Erklärung des Subunternehmers“ (Beilage 13.07.3 des Formblattes „Angebot“ MD BD-SR 75) abgegeben haben.

**3.1.6** Ist beabsichtigt, die ausgeschriebenen Leistungen als Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft anzubieten, ist das ausgefüllte Formblatt „Verpflichtungserklärung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft“ (Beilage 13.06 des Formblattes „Angebot“ MD BD-SR 75) dem Angebot anzuschließen. Auf eine etwaige Begrenzung der Anzahl der Mitglieder in diesem Formblatt ist zu achten.

Beim nicht offenen Verfahren und beim Verhandlungsverfahren haben die eingeladenen Bewerber dem Auftraggeber die Bildung einer Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft vor Ablauf der halben Angebotsfrist mitzuteilen.

**3.1.7** Bei der Erstellung des Angebotes ist darauf zu achten, dass umweltbelastende Produkte möglichst vermieden werden. Insbesondere sind Produkte bzw. Verpackungsmaterialien, die PVC, andere halogenhaltige Kunststoffe oder halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, unerwünscht und dürfen bei Vorhandensein gleichwertiger Produkte aus anderen Materialien nicht angeboten werden. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Bieter verpflichtet, die Verwendung von Produkten bzw. Verpackungsmaterialien, die PVC, andere halogenhaltige Kunststoffe oder halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, zu deklarieren und zu begründen. Recyclingmaterial, welches

wirtschaftlich zur Verfügung steht und den Angebotserfordernissen entspricht, ist Primärrohstoffen vorzuziehen. Dies gilt auch für Alternativangebote.

### **3.2 Gleichwertigkeit von Leistungen**

Leistungen, die den technischen Spezifikationen in den Ausschreibungsbedingungen nicht entsprechen, denen jedoch inhaltlich gleichwertige technische Spezifikationen zugrunde liegen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen in der Praxis das geforderte Schutzniveau an Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit erreicht wird.

Prüfberichte zugelassener Stellen, die der Republik Österreich von Vertragsstaaten des EWR genannt worden sind, werden in gleicher Weise wie Prüfberichte österreichischer Stellen berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und technischen Anforderungen denen der österreichischen Stellen zumindest gleichwertig sind.

### **3.3 Alternativangebote**

Sind in einem offenen oder nicht offenen Verfahren in den Ausschreibungsunterlagen Alternativangebote zugelassen und werden seitens der Bieter alternative Leistungsvorschläge eingereicht, sind diese Vorschläge als Alternativangebot zu bezeichnen.

Alternativangebote können die gesamte ausgeschriebene Leistung oder Teile davon ersetzen. Um eine Beurteilung des Alternativangebotes zu ermöglichen hat der Bieter in diesem, neben den alternativ angebotenen Leistungen, auch die Leistungen der Ausschreibung anzugeben, die ersetzt oder ergänzt werden.

Alternativangebote sind von den Bietern aufsteigend zu nummerieren. Sie müssen nach Einzelleistungen (Positionen) gegliedert sein. Für Alternativangebote können sowohl Positionen der jeweiligen standardisierten Leistungsbeschreibung, als auch frei formulierte Positionen („Zusatzpositionen“) verwendet werden. In jedem Fall muss aber die Art der Positionsnummerierung der Ausschreibung entsprechen. Sofern eine positionsweise Gliederung der Ausschreibung mangels Beschreibbarkeit der Leistung unterblieben ist, ist jedenfalls die Vergleichbarkeit mit dem Hauptangebot sicherzustellen. Dabei ist auch auf die Mindestanforderungen des Auftraggebers für Alternativangebote einzugehen.

Jede angebotene Alternative muss den gesamten Leistungsumfang abdecken, wobei auch der zivilrechtliche Preis der Gesamtleistung anzugeben ist. Bei Angeboten technischer Alternativen ist eine Garantie hinsichtlich der kalkulierten Mengen abzugeben. Die auf die ausgeschriebene Leistungsfrist zu erwartenden Auswirkungen oder sonstige Folgewirkungen müssen im Alternativangebot dargelegt werden.

Aufschläge auf das und Nachlässe von dem ausschreibungsgemäße(n) Angebot gelten, sofern von den Bietern diesbezüglich keine Angaben gemacht werden, auch für Alternativangebote in gleicher Höhe.

### **3.4 Abänderungsangebote**

Sind in einem offenen oder nicht offenen Verfahren in den Ausschreibungsunterlagen Abänderungsangebote nicht ausgeschlossen und werden seitens der Bieter Abänderungsangebote eingereicht, sind diese als solche zu bezeichnen.

Abänderungsangebote können lediglich geringfügige technische, jedoch gleichwertige Änderung, etwa bei der Materialwahl, in der Regel auf Positionsebene, beinhalten. Um eine Beurteilung des Abänderungsangebotes zu ermöglichen hat der Bieter in diesem, neben den geänderten angebotenen Leistungen, auch die Leistungen der Ausschreibung anzugeben, die geändert werden.

Abänderungsangebote sind von den Bietern aufsteigend zu nummerieren. Sie müssen nach Einzelleistungen (Positionen) gegliedert sein. Für Abänderungsangebote können sowohl Positionen der jeweiligen standardisierten Leistungsbeschreibung, als auch frei formulierte Positionen („Zusatzpositionen“) verwendet werden. In jedem Fall muss aber die Art der Positionsnummerierung der Ausschreibung entsprechen. Dabei ist gegebenenfalls auch auf die Mindestanforderungen des Auftraggebers für Abänderungsangebote einzugehen.

Jedes angebotene Abänderungsangebot muss den gesamten Leistungsumfang abdecken, wobei auch der zivilrechtliche Preis der Gesamtleistung anzugeben ist. Es ist eine Garantie hinsichtlich der kalkulierten Mengen abzugeben.

Aufschläge auf das und Nachlässe von dem ausschreibungsgemäße(n) Angebot gelten, sofern von den Bietern diesbezüglich keine Angaben gemacht werden, auch für Abänderungsangebote in gleicher Höhe.

### **3.5 Angebotsabgabe**

Das Angebot in Papierform muss rechtsgültig unterfertigt und in einem fest verschlossenen Umschlag, mit einer deutlich sichtbaren Aufschrift gemäß dem der Ausschreibung beiliegenden Musterblatt, spätestens bis zu dem in der Bekanntmachung der Ausschreibung bzw. in der Aufforderung zur Angebotsabgabe angegebenen Zeitpunkt und am angegebenen Ort eingelangt sein.

Sofern ein Datenträger beigelegt wird, ist dies auf dem Kuvert deutlich zu kennzeichnen. In gleicher Weise ist die Verpackung von gesondert einzureichenden Bestandteilen zu kennzeichnen (auch getrennt eingereichte Datenträger).

Die Abgabe elektronischer Angebote ist nur in jenen Vergabeverfahren zulässig, für die in den Ausschreibungsunterlagen eine elektronische Angebotslegung vom Auftraggeber ausdrücklich vorgesehen wird. Insbesondere sind Regelungen über die zulässigen Verfahren zur Ver- und Entschlüsselung sowie die zulässigen Dokumenten- und Kommunikationsformate in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt (Beilage 13.09 des Formblattes „Angebot“ MD BD-SR 75).

Das Angebot muss mit einer sicheren elektronischen Signatur gemäß Signaturgesetz (SigG) BGBl. I Nr. 190/1999 in der geltenden Fassung versehen sein. Die Abgabe elektronischer Angebote, ohne ausdrückliche Zulassung in der jeweiligen Ausschreibung oder ohne die erforderliche sichere elektronische Signatur, stellt einen unbehebaren Mangel dar und führt zum Ausscheiden des Angebotes.

## **4 Angebotsprüfung**

### **4.1 Allgemeines**

Die Angebotsprüfung erfolgt gegebenenfalls EDV-unterstützt. Die Bieter erklären sich durch die Abgabe der Angebote mit einer Datenerfassung und -verarbeitung einverstanden.

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden im Zuge der Angebotsprüfung rechnerisch richtig gestellt. Die Bieterreihung wird nur mit auf ihre rechnerische Richtigkeit geprüften Angeboten erstellt. Sich daraus gegebenenfalls ergebende Vorreihungen werden vorgenommen.

Zur Überprüfung der Preisangemessenheit behält sich der Auftraggeber das Recht vor, in die Kalkulation des Bieters Einsicht zu nehmen bzw. Kalkulationsunterlagen, sofern deren Vorlage nicht bereits in der Ausschreibung bedungen war, nachzufordern. Die Bieter verpflichten sich mit der Abgabe des Angebotes einer derartigen Aufforderung umgehend nachzukommen. Dabei ist jedenfalls bei Vergabeverfahren über Bauleistungen die ÖNORM B 2061 zu beachten. Die Kalkulationsunterlagen sind in Form der Kalkulationsformblätter gemäß ÖNORM B 2061 vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rücktritt vom Angebot innerhalb der Zuschlagsfrist - neben der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen - bei zukünftigen Vergabeverfahren die Zuverlässigkeit des betreffenden Unternehmers in Frage stellt.

### **4.2 Vertragsabschluss**

Der Auftragnehmer wird über die Annahme seines Angebotes durch den Auftraggeber durch Auftragschreiben, Bestellschein oder Schlussbrief verständigt. Damit ist der Vertrag rechtswirksam zustande gekommen.

Die Mitteilung der Zuschlagsentscheidung bewirkt noch nicht das Zustandekommen des Vertrages. Es handelt sich dabei nur um eine vorläufige Entscheidung des Auftraggebers, aus der keine zivilrechtlichen Ansprüche ableitbar sind und die unter bestimmten Umständen auch widerrufen werden kann.

## **5      Widerruf des Vergabeverfahrens**

Sachliche Gründe für den Widerruf eines Vergabeverfahrens können beispielsweise sein:

- Änderungen bei den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Auftraggebers, wie Einschränkung der in Aussicht gestellten finanziellen Mittel;
- Änderungen in den Organisationsstrukturen des Auftraggebers, die die ausgeschriebene Leistung nicht mehr oder nicht in der ausgeschriebenen Art und Weise erforderlich machen;
- erhebliche Abweichungen des Angebotsergebnisses vom geschätzten Wert des Auftrages;
- Korrekturbedarf der Ausschreibungsunterlagen nach Ablauf der Angebotsfrist.

## **6      Vergabekontrollbehörde**

Für die Kontrolle von Vergabeverfahren der Stadt Wien ist der Vergabekontrollsenat Wien in A-1010 Wien, Wipplingerstraße 8 zuständig.